
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde ¹⁾

() _____ (Beladung)

() _____ (Entladung)

() _____ (Endender Autobahnabschnitt)

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1.) Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Gefahrzettel:	Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
----------------------	----------------	--------------------------------

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Gefahrzettel:	Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
----------------------	----------------	--------------------------------

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Gefahrzettel:	Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
----------------------	----------------	--------------------------------

2.) Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3.) Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4.) Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

5.) Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

6.) Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7.) Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8.) Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")¹⁾

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9.) Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

am: _____ vom: _____ bis: _____

(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsaufsertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Bemerkungen

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädte;

Berlin die **Verkehrslenkung** Berlin (VLB);

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei -/- WSP 032 -;

Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise – für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.